

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 8

Artikel: Zur Schulfrage in Deutschland
Autor: L.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Insertatenannahme: Publicitas Luzern
Schweizerische Annoncen-Expedition Aktien-Gesellschaft

Jahrespreis Fr. 10. — bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Heft IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.

Inhalt: Zur Schulfrage in Deutschland. — Elterntypen. — Eine freie Sprachstunde bei den schwachbegabten Taubstummen. — Die Ursache des Uebels. — Etwas von der Ordnung. — Der Kampf um die konfessionelle Schule in Amerika. — Bücherchau. — Schulnachrichten. — Inserate.

Beilage: Volksschule Nr. 4.

Zur Schulfrage in Deutschland.

In einer machtvollen Denkschrift an die deutsche Reichsregierung und an den deutschen Reichstag nehmen die deutschen Bischöfe erneut Stellung zur Schulfrage, im besondern zu dem in der Reichsverfassung vorgesehenen und demnächst zu erlassenden Reichsschulgesetze.

In den grundlegenden Ausführungen dieser Denkschrift fordern die deutschen Kirchenfürsten im allgemeinen „für die katholischen Kinder katholische Volksschulen, in denen die Kinder von gläubigen katholischen Lehrern und Lehrerinnen in Uebereinstimmung mit dem Willen der Erziehungsberechtigten im Geiste der katholischen Religion unterrichtet und erzogen werden.“

Was sagen die deutschen Bischöfe zu einer „neutralen, konfessionslosen“ Schule, wie sie auch im Artikel 27 unserer V. V. mit besonderer Liebe geschützt wird?

„In der Simultanschule wird der Religionsunterricht zu einem der gewöhnlichen Schulfächer herabgesetzt und der Einfluß der christlichen Ueberzeugung und Grundsätze auf den Gesamtunterricht und auf die Gesamterziehung ausgeschaltet, auch der Glaubensgleichgültigkeit Tür und Tor geöffnet. Die Religion ist dann nicht mehr das alles beherrschende Ele-

ment des Unterrichtes und der Erziehung, nicht mehr die Seele des Ganzen.“

Aus dem Abschnitt über Staat und Schule:

„Der Staat mag das Maß der Kenntnisse festsetzen, die er zur Erfüllung der Berufs- und Bürgerpflichten für notwendig hält, er mag darüber wachen, daß alle Kinder diese Kenntnisse wirklich erlangen. Wenn er aber darüber hinausgeht und die Eltern zwingt, die Kinder in eine Schule zu schicken, die nicht im Geiste des Elternhauses erzieht, sondern der Religion der Eltern, gleichgültig oder feindselig gegenübersteht, so ist das ein gewalttätiger Eingriff in unveräußerliche Naturrechte und unerträglicher Gewissenszwang.“

Der Raum gestattet uns nicht, das — auch für schweizerische Verhältnisse — hochbedeutsame Hirtenschreiben ausführlich wiederzugeben. Uebrigens haben die meisten großen Tagesblätter der Schweiz, wenigstens die aus der Ost- und Nordschweiz — in der Zentralschweiz hat man auffallender Weise keinen Raum dafür gehabt — die Denkschrift abgedruckt. Immerhin möchten wir hier doch die praktischen Forderungen festhalten, die die

deutschen Bischöfe am Schluß ihrer Ausführungen ziehen; sie sind lehrreich auch für die schweizerische Schulpolitik der nächsten Jahre. Zum bessern Verständnis der Bischöflichen Forderungen müssen wir aber zuerst die wichtigsten schulpolitischen Artikel aus der deutschen Reichsverfassung uns in Erinnerung rufen.

Aus Art. 146.

„Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis der Eltern maßgebend.

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Absatzes 1 nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.“

Die zweite Fassung hat dann diesem Absatz 2 folgende Fassung gegeben: „Ob und wieweit die Volksschulen innerhalb der Gemeinden für alle Bekenntnisse gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder bekenntnisfrei (weltlich) sein sollen, entscheidet der Wille der Erziehungsberechtigten, soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist. Das Nähere bestimmt ein baldigst zu erlassendes Reichsgesetz. Bis zum Erlasse dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.“

Aus Art. 147.

„Private Schule als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.“

Aus Art. 148.

„In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerverständigung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen.“

Und nun die Forderungen der Bischöfe an das im Artikel 164 geforderte Reichsschulgesetz:

1. Die konfessionelle Volksschule als die beste Erziehungsschule für die kath. Kinder ist in allen Gemeinden, in denen die Erziehungsberechtigten auf Grund des Art. 146 Abs. 2 D. R. V. es verlangen, zu erhalten oder einzurichten; sie darf nicht als „Sonderschule“ in ihrem Werte und in ihren Rechten der Simultanschule nachgesetzt werden. Auch für die bestehenden katholischen höhern Lehranstalten ist der Fortbestand des vorhandenen konfessionellen Charakters sicherzustellen.

2. Der Ausdruck „geordneter Schulbetrieb“ darf nicht zu einem Hindernis für Errichtung und Erhaltung konfessioneller Schulen gemacht werden. Als „geordnet“ hat ein Schulbetrieb zu gelten, wenn er das in Art. 148 Abs. 1 umschriebene Ziel der Schulbildung im Rahmen der von der Schulgesetzgebung und Schulverwaltung vorgezeichneten Bedingungen zu erreichen imstande ist.

3. Konfessionelle Schulen sind stets einzurichten, wenn die für eine mit Wohlwollen zu bestimmende Zahl schulpflichtiger Kinder zuständigen Erziehungsberechtigten einen dahingehenden Antrag stellen.

4. Private konfessionelle Volksschulen, die auf Grund des Art. 147 Abs. 2 zugelassen sind, müssen mit Rücksicht auf die gleiche Steuerpflicht der Eltern nach Maßgabe ihres Bedürfnisses aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Es entspricht der Gerechtigkeit, daß ihnen für jedes Kind wenigstens soviel gewährt wird, als für jedes Kind der allgemeinen Schulen aus öffentlichen Mitteln aufgewandt wird.

5. Wenn katholische Kinder wegen Mangels an öffentlichen oder privaten konfessionellen Schulen an einzelnen Orten genötigt sind, andere als konfessionell-katholische zu besuchen, so ist bei einer Mindestzahl von 10 Kindern der kirchlich eingerichtete Religionsunterricht aus öffentlichen Mitteln zu vergüten.

6. An den konfessionellen katholischen Schulen dürfen nur kirchlich gläubige katholische Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden, die bereit und nach dem Urteil der Kirche befähigt sind, den Religionsunterricht zu erteilen und die Kinder im katholischen Geiste zu erziehen.

7. Lehrkräfte an katholischen Schulen, welche die Erteilung des Religionsunterrichts aus grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die katholische Religion ablehnen oder während des Unterrichts oder in der Öffentlichkeit durch Äußerungen oder Handlungen eine unkatholische Gesinnung bekunden, sind auf Beschwerde der Kirche oder der Erziehungsberechtigten von konfessionellen Schulen zu entfernen.

8. Damit geeignete Lehrkräfte für die konfessio-

neffen Schulen vorhanden sind, muß auch für die Zukunft die Möglichkeit der konfessionellen Lehrerausbildung gewährleistet werden. Zur Beurteilung der Eignung angehender Lehrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes bezw. für die Anstellung an konfessionellen Schulen ist der Kirche das Recht einzuräumen, bei der Vorbildung und Prüfung der Lehrer mitzuwirken.

9. Der Kirche muß nach Art. 147 Abs. 1 das Recht zustehen, private Einrichtungen zur Ausbildung von Lehrern zu schaffen, die durch öffentliche Mittel wohlwollend zu unterstützen sind.

10. In allen Schulen hat der Staat dafür zu sorgen, daß die Lehrbücher in den profanen Fächern nichts gegen den katholischen

Glauben und die Sitten enthalten; an konfessionellen Schulen müssen die Lehrbücher für die Gesinnungsfächer auf die Weltanschauung gebührend Rücksicht nehmen.

11. Es ist überall dafür zu sorgen, daß für die religiösen Übungen Zeit und Raum bleibe und ihnen nach dem Willen der Erziehungsberechtigten wohlwollende Förderung gewidmet werde.

Wir ersuchen alle diejenigen, die in den Artikeln des letzten Jahrganges der Schweizer Schule zur schweizerischen Schulfrage den Ausdruck eines unheimlichen, geradezu staatsgefährlichen Fanatismus gesehen haben, dringend, dieses schulpolitische Aktentstück des deutschen Episkopates eingehend zu studieren.

L. R.

Elterntypen.

(Von Geistl. Rat Prof. Dr. Hoffmann, München.)

(Schluß.)

Moderne Eltern..

Die Kulturverhältnisse der leztvergangenen Zeit haben naturgemäß auch moderne Eltern geschaffen. Diese sehen in den Kindern nicht mehr ein Gottesgeschenk, über deren richtige Erziehung dereinst strenge Rechenschaft gefordert wird, sondern betrachten sie eher als etwas, was man sich einmal gefallen lassen muß und wofür man dann auch schon im eigenen Interesse zu sorgen hat. Es fehlt die höhere Weihe des Elternhauses.

Diese Eltern suchen natürlich auch die Söhne den Idealen, die sie als solche anerkennen, zuzuführen und schließlich auch Verhältnissen, die sie gerade nicht schätzen, aber doch hinnehmen, anzupassen. Dementsprechend ist ihre erzieherische Tätigkeit. Sie kann kurz gekennzeichnet werden als Unterwerfung unter die gerade in fortgeschrittenen Kreisen herrschende Mode in der Jugendbewegung und Zustimmung zu der Uebertragung der Grundsätze freier Lebensanschauung in diese. Sie lehnen sich an bestehende Sitten schon in der Form der Kleidung der Jungen an, legen hohen Wert auf die leibliche Pflege, wünschen, daß ihre Kinder in Sport und Spiel mitmachen, was gerade obenan ist, und sehen es herzlich gerne, wenn diese als Sieger gefeiert und vielleicht in Gruppen Führer werden. Nichts haben solche Eltern dagegen, wenn der Junge infolge seiner Teilnahme an Vereinen und Unterhaltungen viel, auch am Abend, vielleicht bis Mitternacht außer dem Hause sich aufhält.

Die Schlagworte gegen die geistige Arbeit in der Schule, als Einseitigkeit, weltfremden Drill, unnützen Gedächtnisballast sprechen diese Eltern um so lieber nach, weil sie modern sind, und weil zudem der Sohn wegen seiner anderweitigen Inanspruchnahme in den Schulfächern nicht selten versagt. Für seine Mißerfolge machen sie die Schule und den Lehrer verantwortlich, die sich der Neuzeit gar nicht anpassen vermöchten. Dieser Elterntyp stellt viele Gegner des Unterrichtsbetriebs. Sorge für weltläufige Formen und gesellschaftlichen Anstand des Jungen steht ihm höher als die Bemühung um eine solide Charakterbildung; von ihr glaubt man ja, sie sei bereits vorhanden oder stelle sich von selbst ein. Daß dazu auch Zucht und Selbstüberwindung erforderlich sind, erkennt der moderne Geist nicht. Darum werden diese als etwas Altfränkisches, das zudem den natürlichen Schwung lähme, aus dem Erziehungsprogramm, wenn überhaupt ein solches festgesetzt wurde, ferngehalten. Eine ernste elterliche Autorität gibt es nicht; sie geltend zu machen, wäre nicht zeitgemäß; der Vater versucht es lieber, sich dem Sohne als Kamerad anzubieten.

Der Religion sind die einen von diesen Eltern nicht gerade im ganzen abgeneigt. Doch sie sehen in derselben mehr Gefühlsregungen; sie wünschen, daß sie ein anständiges pietätvolles Verhalten lehre, besonderen Lebenslagen ein feierliches Gepräge biete und auch Trost verleihe. Das ästhetische Moment sehen sie nicht ungern in